



Alphabetisches
V e r z e i c h n i s s

deren

in diesem 3ten Bande enthaltenen Sachen.

A.

Abzugs-Recht.

Seite

Wirt zwischen Vaderborn und Ebur-Hannover samt den dahin gehörigen
Länden abgesetzt 325. seq.

Acta.

Wannmehr die Acten zur Einsicht abzufordern 197
Müssen nach erkannten Processen ad Conferendum zurückgeschickt
werden 197
Die Acta sollen in originali auf der Post an die Universitäten abgeschickt 202
Von den Urkunden, und Documenten aber sollen Copiae vidimatae actis
transmittendis beigesetzt werden. 202.

Adjudicatio.

Erfolget alldann, wann binnen 8 Tagen à die subhastationis 2 Drifftheil
des taxirten Wehrts geboten werden 241
Wenn sich aber kein Käufer einfudet, der wenigstens 2 Drifftheil des ex-
stimati biehret, werden die Güter pro pretio estimato zugeschlagen 242
Ueber das Estimatum sind aber die Creditoren nochmals zu vernehmen. 242

E t t

Ne

Aestimatio	Seite
Der Güter eines Discessit, soll dem Branten des Orts aufgetragen werden	209
Wie diese Aestimatio vorzunehmen	209. 242
Wann wider eine solche Aestimatio binnen 4 Wochen nicht eingebracht wird, soll zur Substitution der Mobilien geschritten werden	210
Wannmehr auf eine neue Aestimatio in concursu creditorum zu erkennen	242
Bey der Aestimatio ist nur auf den gewöhnlichen Wehr zu sehen	242
Von der Aestimatio der Gebäude zur Brand-Casse	340. 342
Wie die Aestimatio des Brandschadens vorzunehmen und was dabei zu beachten	346. 347

Appellation.

Wie dieselbe in Bergwerks-Sachen einzuführen	47
Die Appellationes von der Juden-Commission sollen bey den Ober-Ge-richtern eingeführt werden	204

Archidiaconi.

Dereinselben Commissarii haben in ihren Visitationen die Jugend über die Christliche Lehre zu examiniren	25
--	----

Arme.

Einheimische sollen sich des Landstreichens bey Strafe des Zuchthausen enthalten	120
Sollen ihre Versorgung aus ihren Aufenthalt-Orten, oder aus den von Beamten angewiesenen Districten erhalten	120
Die zur Arbeit tüchtige sollen nicht betteln	121
siehe auch Betteler.	

jus Asyli.

Constitutio CLEMENTIS P. P. XII. de 1. Febr. 1734. Superius expressa ad Diocesin Paderbornensem extenditur	282
Et cum Definitionibus in constitutione BENEDICTI P. P. XIV. de 15. Martii 1750. observari mandatur	282
Si extractus in suis defensionibus elidat Indicia &c. si nullitatem & Injustitiam contumacialis sententiae ostenderit &c. haec omnia intelligantur ad Dispositionem Juris, & statuta localia Diocesis	282. 283
Quinam familiares, & officiales excepti habeantur	283

Aus.

Aussteuer.

Seite

Daßjenige, was den übrigen Kindern von dem Successor in die Meyer-güter abgegeben werden soll, muß mit Bewilligung des Gutsheeren regulirt werden	260
In welchem Fall über diese Abgabe die Kinder ein mehreres fordern können	262

B.

Beamte.

Wannmehr die Unter-Beamte die Landtags-sächigen, Gerichtshabenden Eas-saliers pro effectuanda Executione requiriren sollen	15
— sollen wöchentlich einmal wegen der Pacht- und Wittel-Juden die Wirtshäuser visitiren, und wann diese angebrochen, arretiren lassen	37. 108
— einige ohnverdächtige zu Wirten anordnen, und von den Wirtshäusern ordentliche Tabellen errichten	107. 222
— das Privilegium der Wirtshäuser jährlich besätigen, oder von der Veränderung berichten	110
Sollen das erhaltene Verzeichniß der einheimischen Armen revidiren, und die Eintheilung derselben in sichere Districten machen	121
Strafe der Beamten, welche der Verordnang wider die Zigeuner und Wagaubenden nicht nachkommen	136. 226
Was dieselbe wegen der Landstreichers zu beachten	137. 225
Beamte, welche keine Jurisdiction in Contentiosis haben, sollen sich dar-in alles Cognoscirens enthalten	124. 190. 191. 380
In liquiden Sachen sollen die Unterbeamte summarisch verfahren	191. 380
— beyde Theile durch den Gerichtsdienner mündlich citiren lassen	191. 381
— außer den Protocollar-Bescheidern keine schriftliche mandata cum vel sine clausula ertheilen	191. 381
— die zugelegten Unter-Gerichts Jura nicht überschreiten	192
Von dem Erkenntniß eines solchen Beamten kann an die Ober-Gerichte sine observatione formal. recurriert werden	192
Den Unterbeamten kann ein- oder andere Sache besonders committirt werden	192
Denen Beamten soll der Fleiß in Aufhebung diebischen Gefahels mit billigmäßiger Ergödigkeit baar vergolten werden	226. 229
Sollen sich vom Schatz-Sammeler die Rechnung und monatliche Quittungen vorzeigen lassen	234. 370
Sollen monatlich an Hochfürst. Sch. Rath den Bericht wegen abgeliefer-ten Schätzungen erstatten	235. 370

E 1 2

Eol.

Und wenn der Ertrag eines solchen abgebrannten Gebäudes zu Theil werde	Seite 354
Der Beytrag aus der Casse muß bloß zum neuen Bau verwendet werden	356
Wenn ein Befreuter austreten will, muß er solches vor einem entstandenen Brand anzeigen	356
Sonst aber den Beytrag leisten	356
Nach einmal erhaltenen Ertrag ist der Austritt niemals erlaubt	357

Brantwein.

Wie bey erlaubter Einfuhr fremden Brantweins solcher in Kriegen und Stadts-Besetzungen anzuschaffen	58. 59. 61
Brantwein soll bey Verlust des creditirten Geldes, und bey einer Bruchtenstrafe, ohne baare Zahlung nicht verabsolgt werden	60. 64
Brantweins-Schulden können nicht eingelöst werden	60. 64
Wie viel Blasen jeder Stadt und Gemeinheit bey erlaubten Brantwein-Brennen verfaßt werden	63. 64

Brüchten.

Sollen von den Juden auf den Fall der einzuführenden Appellation beyr Ober-Collector deponirt werden	32
Brüchten, worin der Brantweins-Gaße aufschwender, und Brantwein creditirender Wirth verfallen, sollen nicht beym Jahrgerecht, sondern gleich requirt werden	60. 64
Desgleichen auch diejenigen, welche wegen vorrichtigen Maasens, und Gewichts u. vermehrt werden	174. 175
Auch jene wegen eigenmächtiger Weigerung der Münzen	252
— wegen der Postnachts Mißbräuche	310
— wegen des Kleider-Aufwandes	314
Die Brüchten, welche wegen erlassener Verordnung wider die verdächtigen Landstreichler und Bettler, vermehrt, sollen die Gerichtshabere binnen ihren Jurisdictionen-Bezirken als fructus Jurisdictionis gratificiren	122
Ingleichen die Halbscheid der Brüchten wegen betriebligen Garbhandel	248
In welchem Fall der Appellant nicht schuldig ist, bey einzuführender Appellation die Brüchten zu deponiren	383. 384

Burgfesten.

Die Hinterlassen der Gerichtshaber werden dazu durch die Hofkammer unmittelbar aufgeschoben	392
---	-----

In den Deconomie-Gebäuden der Fürstl. Anstaltsherrn, und Conduccionen sollen gedachte Hinterlassen nicht aufgeschoben werden	Seite 384
--	-----------

C.

Catechismus.

Soll an Sonn- und Feiertagen des Nachmittags eine Stunde lang in der Pfarrkirche gehalten werden	17
Vor die entzogene aber, des Morgens vor der Messe	18
Alle und jede Priester sollen dem Pfarrer hierin behäuflich seyn	18
Auf welche Weise die Christliche Lehre zu befördern	21
Zur Zeit des abhaltenden Catechismi sollen alle Spiele, Saufereien u. verboten seyn	23
Ante quemlibet Circulum Ecclesiasticum instituat Exam. Catecheticum	104

Caducität.

Wann der Meyer binnen 3 Jahren seinen Canonem oder Pächte nicht entrichtet, kann wider ihn mit der Caducität verfahren werden	257. 258
Wenn der Meyer caducirt ist, braucht der Gutsherr die unbewilligten Schulden nicht zu zahlen	266
Vorher caducirte Meyer-Güter können nachher zum Contours nicht gezogen werden	266
Von der Caducität wider einen Heurückichtigen, der einem anderen im Eigenthum haftet	268. 269

Capitalia.

Die landesherrlichen Capitalien sollen zu billigmäßigen Gehalt der Münzen von Schatzkammernehmer reducirt werden	157
Wie die, in geringhaltiger Münz angelegte Capitalien nach dem Fuß des Geld-Cours zu reduciren	161. 162
Die vor den Jahr 1757 in gangbarer Münz angelegte Capitalien sind keiner Reduction unterworfen, wenn nichts besonderes stipulirt worden	245
Die Rückzahlung und Verzinsung derselben soll also in conventionmäßiger Münz geschehen	245
Wie die Capitalien in Gold-Sorten, abzulegen	245. 246

Capitulum Cathedrale.	Seite
Sachen, welche die innerliche Verfassung des Hochw. Dom-Capitals betreffen, sind Celissimo allein vorbehalten.	195
Caution.	
Muß derjenige einlegen, der einen befreundeten zu beherbergen willens ist	110
Wann der Herrscher der Judenchaft solche für die in die Stadt H. geborn kommende fremde Juden einlegen soll	116
Wem dieser Caution-Schein anzustellen.	116
Citatio.	
Soll bey Ober- und Untergerrichten auf eingefommene Excepzion wider beyde Theile zur gütlichen Disct. erlassen werden	125, 192
Bey den Unter-Beamten soll die Citatio durch den Gerichtsdienner mündlich geschehen	191
Citatio edictalis soll contra Creditores sub Comminatione perpetui Menti erlassen werden	208
Clerici.	
Habitu coloris nigri utantur, & Coronam ordini & Gradui convenientem gerant	50
Itineraria Vestes eorum, Clericos à Laicis distinguant	50
Causae Clericorum Personales, gehören privative für die geistlichen Gerichte	194
Wo die Geistlichen als Zeugen abzuhehren	194
Commissio.	
Den Unterbeamten kann ein oder andere Sache besonders committirt werden	192
Die Commissionen sollen nicht öfter auff Oberamt Dringenberg, sondern an jeden drit Beamten ertheilet werden	388, 389
Conclusio Causae.	
Wann in denen Sachen zu beschließen	199
Reclisio Conclusionis soll nicht so leicht gestattet werden	199

Concurfus Creditorum. S. Discussio.

Con

Confessarii.	Seite
Non in privatis sedibus, sed in Ecclesia, Confessiones praesertim mulierum, audiant	95, 96
Contractus.	
Verkauf oder Verfaß einer Meyerhöftlichen Parcele ist ungültig, wenn der Besizer die Lasten nicht übernimmt	260
Curator.	
Die Anordnung eines Curatoris bonorum in Processu discussionis, dependirt vom Richter	211
Der Curator muß das Beytrags-Quantum zur Brand-Casse von den Händen sofort abführen	351
D.	
Depositum.	
Wenn Gelder ohnerfegelt in Iudicio deponirt werden, sollen die Münzsorten specificè protocollirt werden	204, 213
Ein gleiches ist auch bey Auszahlung derselben zu beobachten	204, 213
Wann die Classification-Urtheil rechtskräftig, sollen die deponirten Gelder darnach ausgezahlt werden	212, 213
Ueber die Einnahme, und Ausgabe hat Secret. Causae die Rechnung in Beyseyn sich einfindender Creditoren zwischen Oßern und Pfingsten abzulegen	214
Wenn der Secretarius einige Gelder an sich behalten, soll derselbe bestraft werden	ibid.
Die eingegangenen Gelder für rückständige Schatzungen und Guts herrliche Pächte sollen gleich ausgezahlt, und nicht in Deposito aufbewahrt werden	266
Dilation, s. Terminen.	
Discussio.	
Zum Discussion-Processu soll dann nur geschritten werden, wenn der Debitor seine Schulden in 3 Jahren nicht zahlen kann	207
Debitor soll Statum activum & passivum, den er beschwören kann, überreichen	207

Sff

Wi

	Seite
Wider den Debitoren ist alsdann mandatum de non alienando &c. Bon — Contra Creditores aber Citacio edictalis zu erlassen	208
Den Creditoren, welche ihre Forderung beweisen, soll der Status Debitoris vorgelegt	208
Und darauf ein gültiger Nachlaß versacht werden	209
Bei entstehender Gulte soll ein Procurator communis beauftragt werden, und dieser sich erklären, ob eine gerichtliche Inventarisirung verlangt werde	209
Wannmehr das vorrätige Geld Creditoribus auszuhallen	212
Creditores können bei Ablage der Rechnungen des actuarii, und Conductoris oder Administratoris erscheinen, werden aber dazu nicht citirt	214
Aus den Geldern einer verkauften Reversität sollen die rückständigen Schätzungen, und gutsherrl. Pächte gleich ausgezahlt werden	265. 266
Siehe auch Güter.	

Distraction, f. Subhastation.

Docten.

Von Docten sowohl als übrigen Schulden muß der Dehute gerichtlich werden 75

Documenta, f. Urkunden.

E.

Edictal - Ladung.

Wie dieselbe contra Creditores zu erlassen und zu affigiren 208

Ecclesiastica.

Die Purgemistere in Stadtberg sollen sich aller Cognition in Ecclesiasticis enthalten und den Verordnungen des Paderbornischen Vicariats Gerichts nachleben	33
In foro Ecclesiastico soll den Partheyen das Beneficium trium Instan- tiarum verschafft werden	195
De Immunitate Ecclesiastica	170 seq.

Ehe.

Ehe, Ehesachen.

Seite

Sine Consensu Parentum clandestinè desponsati à Parochis ad cele- brandum Matrimonium non admittantur	2
Quoties & quando Proclamationes fiant	2. 137
In libello supplici ad obtinendam Dispensationem exprimitur suc- cincta facti species, & adjungatur schema cognationis vel af- finitatis	3
Die Ehe-Verlobte sollen von dem Pfarrer zu Proclamationen und Copu- lationen nicht zugelassen werden, wenn jene in der Christlichen Lehre nicht genugsam unterwiesen sind	22
Strafe derjenigen, welche wider vernünftigen Willen ihrer Eltern, ohne Irkunden freyen Standes, ohne vorhergegangenen Kirchen-Rath, oder darüber erhaltene Dispensation ic. sich zu eheligen unterstehen	89. 90
Von der desfallsigen Obliegenheit des fisci ecclesiastici	90
Matrimonium non suscipiatur in privatis sedibus sed in Templo, vel ex licentia in facello publico	97
In tertia Proclamatione sine summa necessitate nunquam dispensetur	98
Wenn minderjährige Kinder vorhanden, soll die Proclamation nicht ehen- der geschehen, bis denselben Vormünder gesetzt	263

Ehlen.

Sollen in Breyssn der Beamten, Gerichtshaberen und respective Rathsh.
verwandten von dem Eichenmeister gerichtet, und gestempelt werden 171 seq.
Der Gebrauch ungestempelter Ehlen wird bey Strafe verboten 174

Eichen.

Um die erforderlichen Eichen-Potten zu haben, sollen Eckern-Kämpfe ange-
legt werden 27
In junge Eichen- oder Buchen-Stämme Korn zu binden wird verboten 70

Eichenmeister.

Soll von jedem Orts Obrigkeit verpflichtet werden, und die Eichung in
Breyssn der Obrigkeit verrichten 172
Wann das unrichtige Gehalt nicht zu verbessern steht, sollen die Maassen,
Gewicht, und Ehlen verschlagen werden 172
Wie viel für das Eichen, und Stempeln von dem Eigenthümer des Stücks
zu entrichten 172

Eiff 2

Ei-

Eigenbehörige.	Seite
Die Personal- und Real-Sachen der Justiz. Eigenbehörigen, und Weyrern können bey den Ober-Gerichten angebracht werden	193
Exceptio	
Non numerate pecunæ ist auf 3 Monat restituiert	207
Derselben Mißbrauch soll scharf bestraft werden	207
Ercessen.	
Jene, welche keine Leib- und Lebens-Strafen nach sich ziehen, sollen beym Nahgericht bestraft werden	196
Darin wird kein förmlicher Inquisition-Process gehalten	196
Polizey-Ercessen sollen gleich bestraft werden	196
Execution.	
Nach Verlaufs der 14tägigen verzußenden Frist ist die Execution sogleich zu bewirken	238
Wenn die Parteyen sich vergleichen, oder die Execution vom Ober-Richter aufgehoben wird, so kann der Executions-Richter die Gebühren dennoch bezeichnen	238
Wenn keine Media vorhanden, muß solches dem Ober-Richter gemeldet werden	ibid.
Durch einen Erceß in der Execution, oder durch geiffentliche Verzögerung verliert der Executions-Richter seine Gebühren, und wird straf-sähig	239
Wie die Execution über ständige und unständige Gesäße zu bewirken	333
Wie die Execution über ständige und unständige Gesäße zu bewirken	333
Wie die Execution über ständige und unständige Gesäße zu bewirken	370
Exd.	
Der Appellations- und Revision-Exd wird abgeschafft	198
Wie ungleichen die Juramenta dandorum, & respondentorum	198
Die Juramenta Calumniæ & Malitiæ bleiben ungeschaffen	199
F.	
Fasnachts-Mißbräuche.	
Das Fasnachts-Vergraben wird verboten	309

	Seite
Erlaubte Bräutigamen sollen mit Fasnachts-Dienstag gänzlich aufhören	309
Die Kleidungen von Manns- oder Weibspersonen zu verwechseln, oder sich selber dem Geschlecht ungemessenen Kleider zu bedienen wird verboten	309
Estrafe verlei hierüber handelnden Frevler	310
Feldhüter.	
Sollen in Almetzen, Silben, und Dallen ohnweigerlich angenommen werden	138
Jede Stadt und Gemeinheit soll so viel Feldhüter stellen, und verpflichten lassen, als die Größe der Feldmark erfordert	138
Wenn keine Feldhüter zu haben, soll die Aufsicht und Einmurogung der Ercessen unter die pflichtigen Eingefessenen nach vorgängiger Beerdigung angehen	139
Ferien.	
Die Gericht-Ferien sollen in allen Sachen, so nicht besonders privilegiert, genau eingehalten werden	215
Werden ohne gnädigste Fürstliche Bewilligung nicht verlängert	215
Flachs.	
Von Flachs, Hanf, Kraut u. muß der Sebat abgegeben werden, wenn solches hergebracht ist	75
Fleischhauere.	
Sollen kein Fleisch aus ihren Häusern verkaufen, sondern auf die Schaar bringen	7
Das vereinbarte Rege-Schlachten wird bey 100 Goldgulden Strafe verboten	7
— sollen das vorwärts seite Mündlich aus Consideration gegen den, so auf die Schaar bereits Fleisch gebracht, zum Verkauf zu bringen, nicht verhindern	7
Das gute und schlechtere Fleisch soll auf verschiedenen Bänken aufgelegt werden	ibid.
Kein Kalb soll unter 25 Pfund und wöchentlich ein seisser Ochse auf die Schaar gebracht werden	8
Laxe des Fleisches	9. 10
— sollen einem jeden auch nur ein oder 2 Pf. begehrenden das Fleisch anschauen	10

Estrafe der Verführung im Gewichte	Seite
Die Taxe soll auf der Schärpe stets affigirt seyn	11
Von dem Amte des anzuordnenden Inspectoris	11. 12
Es soll das ganze Jahr hindurch geungesamtes Fleisch von jeder Battung auf die Schärpe gebracht werden	13

Formalia.

Ohne Beobachtung einiger Formalien kann von dem Erkenntniß eines kaiserlichen Beamten an die Ober-Gerichter recurrt werden	192
Siehe auch Appellation.	

Förstere.

Sollen denen nicht befähigten Schützen die Säuer-Hunde, und Flintenpfanden, und respective denunciiren	86. 87
Was dieselbe für eine Belohnung von dergleichen angezeigten Ercessen haben sollen	87
Estrafe der Förstere, welche das verbotene Jagen, und Schießen wissentlich angehen	87

Frucht.

Von ausgeborgten Korn wird kein Korn, sondern Geld-Zins gestattet	205
Dieser Zins ist nach dem zur Zeit des Vorgeses durch die Dom-Capitularsche Taxe bestimmten Preis zu rechnen	205
Das Quantum kann in Geld, oder Korn bezahlt werden	205
Wie viel Korn im letzteren Fall zu entrichten	205
Die Einräudung der Kornfrüchten für geliehenes Geld, wird den Juden nicht gestattet	206
Wie der Ertrag des Vorschusses sammt den Zinsen, welcher in Geld oder Korn bezahlt werden kann, zu bestimmen	206

G.

Garn.

Wie die Schakungen mit Glas-, Hanf- und Heyen-Garn abgeführt werden können	167 seq.
Glas-, und Hanf-Garn soll über dem Haspel von 4 Eulen geschpelt werden, jedes Stück 20 Wind, und das Wind 60 Faden halten	168. 248
Heyen.	

Heyen-Garn soll die nämliche Länge, das Stach aber nur 15 Wind, und das Wind 60 Faden halten	168
Estrafe der Betrügeren, welche wegen Verführung des Haspels, oder der Winden betruglich gehandelt	248
Das betrugliche Garn und die Estrafe zur Halbscheid soll jederzeit dem Käufer, in Theil werden	248
Auch ohne Vorlegung einiger Kosten, soll dem Kläger hierin prompte Justiz administret werden	249

Gastmahl.

Von den Gastmahlen bey Hochzeiten, Kindtaufen, und Begräbnissen	311. 312
---	----------

Gebäude, f. Häuser.

Gebühren.

Sollen von den Beamten nicht überschritten werden	192
Jura pro receptione Commissionis vel mandati executivi werden gänzlich abgesetzt	193. 238
Pro Verschließung der Acten, soll nur der 5te Theil der Constriptions-Gebühren entrichtet werden	202
Dieser 5te Theil soll aber nicht über 50 Rthlr. sich betragen	202
Kosten sollen von dem Impetranten bey jedem Actu ersordert, und baar bezahlt werden	203
Widerigensals dafür die Receptoren einzulösen schuldig sind	203
Die Sporkalen für eine Sentenz, und Relation sind ante publicationem von beyden Theilen in gleicher Masse zu tragen	204
Die Kosten pro Diceta sollen nach dessen Abhaltung gleich bezahlt werden	204
Wenn ein Theil in die Kosten verdammt wird, so werden die ausgelagte Kosten pro via moderationis von dem anderen wider bezgetrieben	204
Wenn die Kosten compensirt werden, so trägt ein jeder das, was er ausgelagt	204
Für Einnahme, und Ausgabe derer in Concursachen eingefommener Gelder hat der Actuarius 1 pro Cent, und der Commissarius, welcher der Rechnungs-Ablage beywohnet, Ordungsmäßige Diäten	214
Salar. Cu actoris & Procur. führt regulariter nach ergangener Classificationen	215
In Executionsachen werden die Kosten nicht präsumirt, sondern vom Succumbenten bezgetrieben	237. 238
Was für Jura in executivis dem Unterrichter gebühren	237. 238
Wenn	

	Seite
Wenn die Gefälle bezugstreifen, wie viel Kosten alsdann für die Aufspandung, Aestimatio n. von den Morosen zu entrichten	333
Von wem die Kosten für Dicken, Aestimatio, Nummerung der Häuser zur Brandversicherungsgesellschaft zu entrichten	343. 344. 347. 348
Wie viel Dicken wegen den Schagungen, die Brante, und von wem sie solche zu genießen haben	372

Gefälle.

Den Morosen soll durch kein schriftliches Mandat sondern per Proclama die Entrichtung bekannt gemacht werden	333
Nach Verlauf der 14tägigen Frist muß die Executio angefaßt, und nach abermaligen Umlauf der 14 Tagen bewirkt werden	333
Die ausgezogene Pfande sind nach 8 Tagen zu affirmiren und zu disaffirmiren	334

Geheimer Rath.

Was für Sachen vor dem geheimden Raths-Collegio gehören	216
Contentiosa sollen zu den ordentlichen Gerichten verwiesen werden	ibid.

Gemeinheit.

Die an den Grängen wohnende Gemeinheiten sollen in ihren Districten der Eigener halber genau visitiren, und solche in Betreffungsfall dem nächsten Beamten einliefern	183
Estrafe wider diejenigen, welche die Eigener ohnegehindert passieren lassen	186
Sollen zu den Wegebestellungen angeboten werden	322
— die offenen Weiden mit Eichen oder Doppelweiden bepflanzen	328
— daß Beytrag-Quantum zur Brand-Casse von den Pfarre-Kapellans-Schulmeister- und Küsterhäuser abführen	350

Gerechtsame.

Der Abtrag des freywillig übernommenen Kopfgelds soll den Gerechtsamen, und Freyheiten des Hochwürdr. Dom-Capituls, Mitterschafft der Geistlichen und sonst freyen Personen nicht zum Nachtheil gereichen	143
Was während dem Kriege wegen Stellung der Fuhrer, wegen Lieferung des Volkes, Korns n. Einquartierung n. befohlen n. soll keinem an seinem Gerechtsamen schädlich seyn	148

Gerichtbarkeit, s. Jurisdiction.

Wo

Gerichtshaber.

Seite

Genießen die Brächten, welche wegen erlassenes Edict wider die Landstreyher und Betteler verwirkt werden, als fructus jurisdictionis	122
Wie weit dieselbe die binner Gerichtbarkeit über die neu anbauenden Einwohner, imgleichen über die in ihren Gelbten und Holzungen neu angelegte Manufacturen n. erstrecken können	153
Gerichtshaber müssen dem Ober-Amt Dringenberg die zur Criminalität gehörige Fälle sofort einberichten	382
Ansonsten sind sie straffällig, und das Oberamt kann immediat verfahren	ibid.
Wie die Hinterlassen der Gerichtshaber zu den Burgfreien, und Gefangenen wachen aufgeboden werden können	384

Gewicht.

Soll von dem geschwornen Eichmeister in Borsum des Orts Obrigkeit geteicht, und gestempelt werden	171
Waaren nach gestempeltem Gewicht anzunehmen ist keiner verbunden	174
Estrafe derjenigen, welche ungeteichtes Gewicht brauchen	174
Die Einrede, daß das bleyerne Gewicht nachvermerkt abgeschiffen, hemmet die Estrafe nicht	175
Alle Gewichte von Metall, Eisen, Zley n. sollen gestempelt werden	175

Gravamina.

Sollen in Bergwerks-Sachen in duplo übergeben werden	48
Den fürwaltenden Zeisel super relevantia Gravaminum soll Bericht, oder die Acten zur Einsicht vom vorigen Richter abgefordert werden	197

Güter.

Immobilit-Güter zu acquiriren, wird auch geringeren Estifern und Klösteren n. verstatet, wenn diese mit Vorbringung der Ursachen, desfalls die Erlaubniß erhalten	30
Wie die Aestimatio der Güter eines Discussi vorzunehmen	209
Mobilia Discussi müssen gleich verkauft, immobilia aber verpachtet, imweisen aber auch subbactirt werden	210. 212
By Abgang der Käufer soll die Hofgerichts-Ordnung Tit. 54. §. 26. seq. befolgt werden	212
Die ob inhärentem nexum nicht verkauft werden können Güter sollen verpachtet, oder administriert werden	212
Die Pachgelber von solchen Gütern soll der Actuarius Judiciali einforbieren und bezugstreifen	212

Wo

A

Handels-Bücher.	Seite
Wann die Juden zu Versicherung der Handels-Bücher zugelassen	206, 240
Handelungen.	
In Bergwerksachen sollen ultra duplicam keine fernere Handelungen zugelassen werden	48
Alle Handelungen mit Beylagen sollen doppelt übergeben werden	198
Sollen die Rubriken nach Vorschrift der Hofgerichts- und Revisions-Ordnung führen	198
Ansonst dieselbe nicht angenommen, noch darauf decretirt werden soll	198
Bei den Prälations-Streit inter Creditores wird ultra duplicas keine Handlung verstatet	211
Handwerker.	
Wann die wandernde Handwerks-Purschen ihre Kundschaft oder Vistessat nicht produciren können, sollen sie angehalten, und eingeschickt werden	113, 114
Sollen vor den Thüren nicht betreiben	114
Häuser.	
Einzelne entlegene Häuser sollen nicht zum Herbergieren angeordnet werden	108
Ein jeder Besitzer kann seine Gebäude selbst taxiren, nicht aber über den Wehrt die Taxe der Brand-Casse einverleiben lassen	340
Schätzpflichtige müssen die Taxation durch den Beamten verrichten lassen	340
— können aber 1 Drittel vom Estimato herunter setzen	ibid.
Wie die Nummerirung zu verrichten	341
Es müssen nur die Gebäude allein, nicht aber auch die Weinblen estimirt werden	342
In dem Estimations-Quantum dürfen keine gebrochene, sondern solche Zahlen gesetzt werden, welche 5 Nthlr. ausmachen	342, 343
Der Bewohner des Hauses zahlt jedesmal das Betrags-Quantum	350
Das neue Gebäude muß von neuem taxirt, und das Taxatum der Commission angezeigt werden	352
Wenn die Erhöhung, und Verminderung des Taxati der Commission nicht angezeigt wird, bleibt es bei der vorigen Tax	353
Wer nicht wieder baut, wird des Platzes verlustig	355
Und wird solcher einem anderen, der bauen kann, und will, wieder ein- gethan	355

Hau.

Hausiren.	Seite
Ist außerhalb den Jahrmärkten gänzlich verboten	223
Estrafe derjenigen, welche in- und außerhalb der Jahrmärkten sich des Hausirens eigenmächtig unternehmen	223
Das Hausiren in der Stadt Vadersborn mit Butter, Käse, Eyer u. und verglichen Eswaren wird bis 11 Uhr Vormittags bey Estraf der Conspiration verboten	377
Hegezeit.	
Mit Schner- oder Jagdhunden soll binnen der Hegezeit bey 10 Nthlr. Estraf nicht gejagt werden	151, 359
Die besonders hergebrachte längere Hegezeit wird durch die neuere Verordnung nicht abgemindert	151
Die Hegezeit wird bis auf den 9. Septembr. jeden Jahres bestimmt	359
Reinigung der Holzungen.	
Die von den Fürst-Bischöfen Ferdinand und Herman Werner glor. And. dieserhalb erlassene Verordnungen sollen als ein Provincial-Gezetz gerachtet werden	68
Holzungen, worin kein Dritter die Hude, oder Mithude hergebracht, können nach Willkühr geheinigt werden	68
Enstehen aber nur allzeit der 2te Theil, bis das ganze Holz geheinigt ist	ibid.
Dieser in Zuschlag geschämmerter Heisheit soll bey 20 gold. Estraf, mit keinem Vieh betrieben, oder beschädigt werden	ibid.
Gegen das dieserhalb erlassene Edict sollen keine Pacta, Herkommen, Verschöhrung, Gewohnheit u. Plag haben	69
Hochzeiten.	
Wer zu den Hochzeiten, gemeiner Bürger und Bauern eingeladen werden dürfte	312
Hofkammer.	
Hat in Contentions keine Jurisdiction	193
Soll ad Causam abtritt werden, wann Dero Rathsherrl. Gereschafte angefochten werden	194
Die Hofkammer kann nur bey der Regierungs-Kanzley belangt werden	194
Holz, Holzungen.	
Wie dieselbe geheinigt werden können	68
§ 9 g 2	Dide

Obst-Holz-Plätze, so von Anfang mit Bäumen besetzt gewesen, können
 obaugerathen der Guts-Berechtigte bepflanzt werden 70
 Zum Binden des Korns sollen keine junge Eichen oder Bächen, sondern
 nur Widen, Hesseu, Buchbächen u. gebraucht werden 70

Hornvieh.

Zum Schutzen für dasselbe sollen die offenen Weyden mit Eichen oder
 Doppelpweyden bepflanzt werden 329
 Curativ- und Präservativ-Mittel für die Seuche 330. 331

Hude und Weyde.

Hude-Interessenten sollen bey 20 gglb. Straf den in Zuschlag genommenen
 Holz-Theil mit ihren Vieh nicht betreiben 68
 Wannmehr sie gegen die Dringung klagbar auftreten können 68. 69
 — sollen dem Eigenthumsherrn in Verpflanzung ihrer Holz-Gründen nicht
 hinderlich seyn 70

J.

Jagdweisen.

Von adelichen Häusern, wovon mehrere Gebrüder, oder Besten sind,
 soll an denen Orten, wo andere zur Jagd mit intercedirt seyn, nur
 das Stammhaus sich der Jagd bedienen 85. 86
 Jeder Unterthan hat das Recht, die zum Jagen nicht Berechtigten bey der
 Uebertretung anzuhaltten, und zu pfänden 87
 Und was ihnen für eine Belohnung desselbs zu Theil werde 87
 In grossen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden der Feldfrüchten
 angesetzt werden kann, wird solche während der Begeit verstat-
 tet 151. 360
 So wie auch, wenn die Jagd-Berechtigten mit Bewehr jedoch ohne Hun-
 de ausgehen wollen ibid. 360

Jahr-Gerichte.

Injurien zwischen gemeinen Bürgern und Bauern sollen beim Jahrgericht
 bestraft werden 196
 Vor dem Jahrgerichte sollen die Bürgergerichte abgehalten werden 236
 Dabei sind die Excessen summarisch zu untersuchen 237

Jahr.

Jahrmärkte.

Auf den Jahrmärkten zu kaufen wird denjenigen nur gestattet, die eine
 gültige Concession produciren 223

Immunitas Ecclesiastica, vid. jus Asyli.

Inhibition.

Gegen die Verpflanzung eines Holz-Platzes nicht ertheilt werden, wenn
 quassionirte Grund vormals mit Bäumen besetzt gewesen zu seyn,
 erwiesen ist 70
 Wannmehr Inhibitio temporalis zu erkennen 197

Injurien.

Processe hierüber sind zwischen gemeinen Bürgern, und Bauern abgehandelt 195
 Deren Bestrafung soll bey den Jahrgerichten geschehen 196

Inrotulatio Actorum.

Zur Inrotulation werden Procuratores verabläßet 200
 Nach geschehener Inrotulation soll in Protocollo ausdrücklich bemerkt
 werden, ob die Acta vollständig 200

Innsiegel.

Wird dem Ober-Amt Dringenberg in Zukunft zu gebrauchen nicht gestattet 330

Instanzen.

In foro Ecclesiastico sollen ebenfalls 3 Instanzen gestattet werden 195
 Wer in erster Instanz triumphirt, in zweyter succumbirt, dem ist nur das
 Revisorium übrig, salva tamen Appellatione ad suprema Imp.
 Dicasteria 200
 Wer aber in beyden Instanzen gewonnen, und in Revisorio verliert, der
 hat noch das Beneficium Reinstitutionis in integrum 200
 Wobey eben nicht auf Nova, sondern nur auf die Erheblichkeit der ver-
 tragenen Gründen zu sehen 201
 Die Urtheil dieser 4ten Instanz soll exquirere werden, wenn nicht an die
 Reichs-Gerichte appellirt worden 201

Instrumenta Notariorum.	Seite
Wenn diese nach der Röm. Kayserl. Ordnung des 1512 eingerichtet, haben sie ohne Unterschrift der Zeugen vollständigen Glauben bis die Unrichtigkeit erwiesen	127
Errichtete Instrumenta über Juden-Forderungen bleiben in ihrer Gültigkeit	207
Italiänische Geistliche.	
Wenn sie keinen 2 Celissimo unterschriebenen Schein aufzuweisen haben, sollen ihnen keine Almosen gegeben werden	321
Sollen zu Abhaltung des H. Weckers nicht zugelassen, sondern in Verhinderungsfall arretirt und zum Zuchthaus abgeschickt werden	321
Juden.	
Sollen die Formalia appellationis in Brächten-Sachen so wie die Christen, observiren	32
Estrafe der im Hochsift vagirenden Pack- und Bettel-Juden	36. 225
Fremde Juden sollen nicht über 3 Tage im Hochsift sich aufhalten, und alsdann in ordentlichen Wirtshäusern logiren	37. 108
Was der fremde Jude zu beachten, wenn er über 3 Tage im Ort seines Aufenthalts bleiben will	38
Estrafe der Juden, welche fremde beherbergen	38
Fremden Juden wird außer den besteyten Jahrmärkten alle Handlung untersagt	39
Können alsdann nur einen Knecht halten, wenn sie keine große zur Handlung dienliche Söhne haben	39
Diese Knechte sollen von der Obrigkeit des Orts ein Attestat produciren	40
Was der Commendant in der Stadt Paderborn und der Ober-Collector der Judenschafft wegen der Pack-Juden zu beachten	115. 117
Der Ober-Collector muß für die in die Stadt Paderborn kommende ausländische Juden Caution einlegen	116
Ueber die einkommenden Juden muß der Rapport täglich von der Hauptwache an den Vice-Causler gemacht werden	ibid. 119
Wie die einkommenden Packen deren Juden zu visitiren	116. 117. 118
Alle aus Paderborn führende Juden-Packenz werden ohne vorherige Visitation, und Versiegelung nicht passirt	117
Die Klage gegen einen Juden muß bey der Juden-Commission vorgebracht werden	204
Wie viel Zinsen von Geld, und Korn den Juden verstatet	205. 206
Wie die Juden zu Verschönerung der Handelsbücher zugelassen	206. 240
Con.	

Juden-Commission.	Seite
Ein Jude kann bey dieser nur belangt werden	204
Von dem Erkenntniß der Juden-Commission kann die Appellation bey der Kanzley, Geistl. oder weltlichen Hofgericht eingeführt werden	ibid.
Jurisdiction.	
Der Ehrscheßl. Stadtbürgerlicher Richter u. soll dem Paderbornischen Vicariat a l. Requiritum nem das Brachium Seculare bieten	34
In wie weit die Jurisdiction über die neu anbauende Einwohner denen Gerichtshabern verstatet	153
Dem Eigenthümer der Gründe wird die Jurisdiction, wenn er derselben fähig seyn kann, über den neu bebauten District verwilliget	154
Welchen Beamten keine Jurisdiction in Contentiosis zustehet	192. 380
Jurisdiction in lra Instantia gebührt den übrigen benannten Beamten	193
Hochsiftl. Hofkammer hat keine Jurisdiction in Contentiosis	193
Auß der von den Beamten vorgenommenen Vestimation der Gebäuden deren Passoren, Sacellanen, Kellern, und Schulmeistern zur Brand-Casse, soll niemahls ein Actus Jurisdictionis erwachsen	347
Die Aufsicht der Beamten in Ansehung bezugtreibender Schatzungen soll auf andrer der Städtischen Gerichtbarkeit unterworfenen Sachen nicht erstreckt werden	375
Das Ober-Amt Dringenberg soll als ein Unter-Gericht in Ansehung der übrigen Aemter, und Gerichtshaber betrachtet werden	380
Dasselbe soll sich weder eines Insegers, noch der Obergerichtlichen Kosten Tax hinführo bedienen	380
Die Dringenbergische Unterbeamte sollen die Befehle vom Ober-Amt aufs genaueste befolgen	380
K.	
Kaufhändler.	
Sollen bey Verlust ihrer Forderung den gemeinen Leuten keine verbotene Kleiderwaaren creditiren	314
Können auf Erfordern des Schuldners zum Eyde angehalten werden, daß in der Rechnung die verbotenen Kleiderwaaren unter verstellten Namen nicht begriffen	314
Ric.	

Kieselsteine.	Seite
Von einem jeden Fuder Holz, was in die Stadt Paderborn zum Kauf durch Bauernwagen gebracht wird, sollen 3 Kieselsteine abgegeben werden	386
Welche aber keine Steine mitbringen können, sollen von jedem Wagen 4 Pfenn. geben	386
Die Hofmeier sollen hierauf genaue acht geben	386

Kinder.

Wann derselben Wohn-Ort von der Pfarrkirche zu weit entlegen, wie sie zum Entschidnus alsdann zu berufen	18
Von Kindern succedirt nur eins in die Meyer-Eüter	260
Welches darin den Vorzug habe	261
Kinder haben wegen Abgaben aus den Meyer-Eüterlichen Gütern Hypothecam tacitam cum Jure prelacionis	262
Minderjährige Kinder müssen vom Successore in die Meyer-Eüter, frey unterhalten werden, bis sie ihr Brod verdienen können	262

Kindtaufe.

Nur die Gevattern nebst dem Pastor und Küßern sollen dazu eingeladen, und mit mäßiger Speise und Trank versehen werden	372
--	-----

Klage

Wider einen Juden muß bey der angeordneten Juden-Commission vorgebracht werden	204
--	-----

Kleidung.

Gemeine Bürger, und Bauernweiber, wie auch Dienstmägde sollen kein Gold, und Silber, Sammet, Seiden, Brandenburgische Spitzen, weder Cammer-Tuch, noch Eiz tragen	313
Wider diejenigen, welche solche angefaßt, oder tragen, soll mit Confiskation solcher Kleidungen, und Exequirung 5 Mthr. Drückten verfahren werden	314

Kopfschätz.

Wird auf 12 Jahr angeordnet	140
Wie viel ein jeder zweymal des Jahres zu entrichten, und wer davon befreys	140. 141 seq.
Die	

	Seite
Die von Almosen lebende müssen die Bescheinigung vom Pfarree vorbringen	141
Wer die Einnahme von den Besreien, und Schatzpflichtigen zu besorgen	141. 142
Estrafe derjenigen, welche das Alter unrichtig angeben, oder pflichtige Personen verschweigen	144
Was die Beamte u. auch Bürgermeister und Rath in Städten und der Schatzsammler wegen habender Miße erhalten	144
Was der Schatz-Einnahmer zu bringen	145. 146

Korn = Früchte.

Sollen nicht in junge Eichen, oder Nadelnäume sondern in Wieden, Heffeln, Heinebüchen u. gebunden werden	70
— Sollen vor abgetrehten Zehnten nicht abgetreht werden	79
Bei Messung der Kornmaßten soll die Korn-Maasse ohne Drücken, Schütteln u. mit einem Strich-Brett abgetreht werden	132

Korn = Maassen, s. Scheffel.

Kösten.

Neue Kösten, welche die Creditoren wegen der Priorität oder sonst unnütz veranlassen, soll nicht die Malla, sondern die Creditoren entrichten	222
Siehe auch Gebühren.	

Krüge.

Krüge und Kellere sind in der Stadt Paderborn nicht hergebracht	59
---	----

L.

Landstreicher

Und sonstiges herrendloses Gesindel ohne Paß, soll arretirt, examinirt, und dem Befinden nach deßfalls an die Regierung berichtet werden	127. 225
Wie dieselbe aufm Zuchthaus zu bestrafen	226
Siehe auch Betteler.	

Laudemium.

Wie viel pro Laudemio zu bezahlen, kommt auf die besondere Verträge an	256
H b h	In

	Seite
In welchen Fällen solches gar nicht, sondern nur die Schreib-Gebühr entrichtet werde	256
Wann keine Beträge vorhanden, so muß es nach der Billigkeit, und Ob- servanz jedes Orts bestimmt werden	257
Wenn die Abgabe des Laudemii von der Obervanz nicht bestimmt wird, so soll solches beim Austritt des neuen Meyers geschehen	257

Leibzucht.

Muß mit guthsherrlicher Bewilligung bestimmt werden	263
Der Leibzuchter muß die Losen von den Stücken pro rata abtragen	ibid.
Wann die Leibzucht zur Hälfte, oder ganz wieder anheim falle	263. 264
Des Leibzuchters einseitig gemachte Schulden bedarf der Meyer nicht zu bezahlen	264
Der Leibzuchter kann über sein erworbenes Vermögen frey disponiren	264

Leinwand.

Soll in der Länge, und Breite nach jedes Orts hergebrachten Gewohnheit gemacht, und verkauft werden	249
---	-----

M.

Maassen.

Wie dieselbe geeicht, und gestempelt werden sollen	171. 172
Alle Maassen von Korn, Wein, Bier u. sollen geeicht und gestempelt werden	175

Mandata.

Wannmehr die Manutenz u. denen gegen die Reinigung der Holzungen aufgetretenen Klägern zu ertheilen	68. 69
In wie weit keine schriftliche Mandata von den Beamten abgelassen werden sollen	191. 332.
In Sachen, unter 20 Rthlr. sollen nur zwey Mandata in größeren aber ein Drittes sub poena Confessi erlassen werden	199
Mandatum de non alienando Bona muß wider den Debitoren erlassen werden, wenn die Discurfion unvermeidlich ist	208
In welchen Fall Mandatum artius de exequendo zu erkennen	239
Das Oberamt Dringenberg soll die Gerichtshabere und deren Hinterlassen niemals mit Mandatis beschweren	381

Meyer.

Meyerskättische Güter.

Seite

Personal, und Real-Sachen der Fürstl. Meyern können bey den Ober- Gerichten electiv angebracht werden	193
Für Meyerskättische sollen alle Güter gehalten werden, bis eine andere Eigenschaft erwiesen	255
Dieser Beweis wird dadurch nicht geführt, daß keine Meyersbriefe genom- men, noch ein Laudemium entrichtet worden	255
Ein Meyer ist schuldig, den Meyersbrief anzunehmen, seine Meyers-Gü- ter zu specificiren, und dem Gutsherrn ein Verfall zu geben	256
Wann ein Meyer binnen 3 Jahren seinen Canonem nicht entrichtet, ver- wirft er seine Meyerskätt	257
Ueber das nutzbare Eigenthum kann der Meyer frey disponiren	258. 264
Die Zerstückelung des Guts ist ohne Gutsherrliche Bewilligung sub po- na nullitatis verboten	258
Der Verkauf des ganzen Guts muß dem Gutsherrn angemeldet wer- den	ibid. 265
Die ohne Bewilligung des Gutsherrn zertheilte Parzellen können jederzeit wieder eingezogen werden	259
Wenn die Disamenbranten nach dem Jahre 1655 geschehen, und der Kauf oder Pfandschilling erstattet wird	259
Dem Gutsherrn müssen die ohne Bewilligung disamenbrante Parzellen ohn- entgeltlich eingebracht werden, wenn er das Gut caducirt	259
Der Besitzer einer Meyerskättischen Parzelle muß die darauf haftende La- sten abführen	259. 263
Von der Succession in die Meyer-Güter	260. 261
Einen Geschwistern muß der Meyer oder Successor davon ablegen	260
Wenn diese Abgabe mit Consens des Gutsherrn nicht bestimmt ist, kann darauf nicht geklagt werden	ibid. 266
Die Abgaben müssen den Kindern, wann sie zu Stande kommen richtig abgeführt werden	262
In welchen Fälle die Kinder über die Abgabe noch ein mehreres fordern können	262
Die minderjährigen Kinder muß der Successor frey unterhalten, bis sie ihr Brod verdienen können	262
Wie lange dem zweyten Ehegatten die Güter verschrieben werden können	263
Wenn die Meyerskätt anheim falle, wenn der Meyer ohne Leibs-Erben ab- intestato verstirbt	264
Die Meyerskätt kann in usum Creditorum dem Mehestgläubenden quoad Dominium utile verkauft werden	265
Der Gutsherr hat aber das Näher-Recht	ibid.
Unbewilligte Schulden bedarf der Gutsherr nicht zu bezahlen	266

H h 2

Sub.

	Seite
Subhastirte, oder caducirte Güter können des Meyers Erben nicht rep- tiren.	266
Wer über liegende Meyer-Güter annimmt, erlangt eine 3 jährige Freiheit von allen Abgaben	267
Wer ein Meyer-Guth hat, kann wider den Willen des Guthsherrn solches nicht verlassen	267. 268
Besondere Verträge, oder Gerechtsame sollen zwischen den Guthsherrn, und Meyer zur Nichtschmür angenommen, und durch die Meyer- Ordnung nicht aufzuheben seyn	268
Einem neuen Meyer soll das Aclimatam des abgebrannten Hauses aus der Brand-Casse gereicht werden, wenn er die Brandstätte wieder bedauen will	355

Münz.

Alle ausländische, und inländische Kupfer-Münz wird verrufen außer den Paderbörnischen 1. anderthalb, und 2 Pfenn. Stücken	155. 178
Landesherrliche Capitalien, Preis der Waaren, Fuhr- und Tagelohn u. müssen nach dem inneren Gehalt der Münzen reducirt werden	157
Münz-Tabelle, wie die verschiedenen Geld-Sorten nach dem bestimmten Werth anzunehmen	159. 160
Tabelle, wie die mit geringhaltiger Münz belegte Capitalien nach dem Fuß des Geld-Cours zu reduciren	161. 162
Tabelle über die Reduction des schlechten Geldes von 1757 bis 1763	163 seq.
Was Conventions-Münz seye	177. 178
Die abgewürdigte kupferne Münzsorten sollen auch in künftigen Zeiten in hiesigem Hochstift nie wider geprägt werden	178
Wer die Verzinsung in geringhaltiger Münze ohne Vorbehalt in vorigen Kriegszeiten angenommen, kann keine Vergütung nachfordern	189
Der alten Wägen sollen 27 Stück zu 1 Thaler angenommen werden	219
Die im Münz-Edict (pag. 160) bemeldte 15. 12. 6. 4 und 2 Kreuzer- stücke werden gänglich außer Cours gestellt	219
Nach dem Reichs- und Conventions-Fuß nicht ausgeprägte neue Münzen werden verrufen	220
Doppelte Petermännchen sollen zu 12 Pfenn. und einfache zu 4 Pfenn. an- genommen werden	231
Zu Schagungen soll die Halbscheid in Gold, die andere Halbscheid wenig- stens zu 1 Dritttheil Landesfürstlich Paderbörnischer Münz geliefert werden	232
Fürstlich Bayreuthische 20 und 10 Kreuzerstücke werden verrufen	233

Die

	Seite
Die Ablage, und Verzinsung der vor dem Jahr 1757 in Wägen, Peter- männchen, und dergleichen damals gangbarer silber, und Kupfer-Münz angelegten Capitalien muß nach dem Conventions-Fuß geschehen	245
Welche von denen vor und nach dem Jahre 1740 ausgeprägten 1 Zwölfs- theil und 1 Erchthreit Stücken vor voll anzunehmen	250. 251
Österreichische mit C. K. bezeichnete 3 gr. Stücke werden auf 18 Pfenn. und die 2 gr. Stück auf 12. Pfenn. gesetzt	251
Stadt Hildesheimische anderthalb gr. Stück sollen zu 9 Pfenn.	251
Anderer nach dem Conventions-Fuß nicht geprägte anderthalb gr. Stück zu 7 Pfenn. 1 sechs und Dreysigtheil zu 5 und ein halben Pfenn. 1 acht und Siebenzigtheil zu 3 und ein halben Pfenn. 4 Pfenn. zu 2 Pfenn. angenommen werden	251
Zu publicen Cassen sollen nur hochfürstl. Paderbörnische Scheide-Mün- zen, und von auswärtigen Münzen keine geringere als 3 mgr. Stück angenommen werden	252
Münzen, wovon in Edictis keine Erwähnung geschehen, sollen nicht ei- genmächtig geweigert, sondern desfalls vom Geheimen Rath die vor- läufige Bescheide eingeholt werden	252

N.

Näher-Recht.

Hat in Subhastationibus publicis kein statt	210
Wer in primo Terminio subhastationis der mehrstbietender geblieben, hat in octava distractionis das Näher-Recht	242
Der Guthsherr hat in Ankauung der Mepersstätt das Näher-Recht	258. 265
Doch muß er binnen 2 Monaten sich erklären	258

Notarien.

Sollen ihre Diplomata vorzeigen, und sich immatriculiren lassen	42. 127
Außer denen dahier immatriculirten Notarien, soll keinem der Gebrauch des Notariat-Amtes gestattet werden, er seye dann bey den Reichs- Gerichten bereits immatriculirt	127
Sollen ein eingebundenes Buch zum Protocoll haben	128
Von den übrigen Erfordernissen ihres Protocolls	128. 129.
Sollen den Actum in Gegenwart der Partheyen sofort darin aufnehmen	129
Wannmehr sie Extractum Protocollis statt eines förmlichen Instruments erteilen können	130

S h h 3

Den

Bei Absterben eines Notarii sollen die Protocolla des Orts Obrigkeit zur Aßervierung eingeliefert werden	130
Bei Immatriculirung der Notarien soll nicht auf die Angefessenheit, wohl aber auf guten Eynmuth und Wissenschaften gesehen werden	135
Notarial-Concessionen werden auf Lebenslang verliehen	135

D.

Ober-Gerichte.

Können ein oder andere Sache denen Unter-Beamten specialiter committiren	192
Patrill. Eigenbehörige, und Meyersstädtische Güter betreffende Sachen können bey den Ober-Gerichten electiv angebracht werden	193
Sollen ohne specialen gnädigsten Befehl Sr. Hochfürstl. Gnaden, in denen, die innerliche Verfassung des Hochw. Dom-Capituls betreffenden Sachen nichts erkennen	195
— Celsissimo von allen rechtshängigen Sachen, und wie viel deren abgethan, quartalliter ein Verzeichniß einsenden	216
Ober-Gerichte, und Beamte sollen dem beschwerten Theil wider die Postbeamte, und Bediente schleunige Justiz angedeyen lassen	366

P.

Pachtgelder.

Sollen in Concurß-Sachen vom Secretario Causæ zeitig und ohne erinnert werden	212
Ueber die eingelieferten Pachtgelder in Concurßsachen soll der Conductor die Rechnung zwischen Othern und Pfingsten jährlich ablegen	214
Der hienon bleibende Rückstand soll gleich bezahlt, oder bezogen werden	214
Pächte sollen aus den Gelbren einer verkauften Meyersstatt dem Gutsherrn gleich ausbezahlt werden	266
Siehe auch Gefälle.	

Parochi.

De eorum officio ratione Proclamationum, & Consciendæ Supplicæ ad obtinendam Dispensationem in Gradibus	2. 3
---	------

VI.

Visitent omni anno Parochianos, ut Conjugati absentes desuper data notitia revocari possint	Seite 4
Wie dieselbe ihre Pfarrkinder ermahnen sollen, daß sie ihre Kinder, und Gesinde zur Christlichen Lehre schicken sollen	19. 20
Wie sie die Ehe-Verlobte vor der Verbindung über die Christlichen Lehre examiniren sollen	22. 23
Estrafe der in Abhaltung des Catechismi faumseligen Pfarrern	24
Sacramenta administrent in Templis, non in ædibus privatis	93. 94. 95. 96. 97
Benedictionem Mulierem post Partum non in Curis Parochialibus sed in Ecclesiis persciant	98
Ubi tempore Paschali Schedulæ Communicantibus non distribuuntur, earum Usus à Parochis introducatur	99
Parochi, Vice-Curati & Sacellani Congressus Spirituales five Circulos Ecclesiasticos ab Aprilii usque ad Octobrem inclusive, observent	101
Quinam Parochi, Curati &c. ad quemlibet Circulum convenient	102. 103. 104
Directorem Circuli vel annum vel mensem sibi eligant	104
In his Congregationibus, absolute examine Catechetico, & populo dimisso proponantur Casus Theologici	104

Paß-Scheine.

Reiß Vorbringung des Paß-Scheins muß derjenige, der einen Befreunden beherbergen will, bey dem Beamten für alles Caution einlegen	110
Wie die Paderbornische Paß-Scheine aufgefertiget werden	114. 224
Man muß dieselbe vor gültig zu halten	113. 114
Die Ertheilung des Pässen ist der Landes-Regierung allein vorbehalten, und allen andern verboten	224
Jedes Orts Obrigkeit soll um Erhaltung eines Passes nur ein Attestat des Wohlverhaltens, mit Beschreibung der Person, ausstellen	224
Wie die auswärtigen Pässe beschaffen seyn müssen	224

Patrouillen.

Sollen von denen Beamten dem Befinden nach des Nachts ausgespiciet werden	227
Wen die Ordnung zum Patrouilliren trifft, soll sich dessen bey Estrafe nicht weigern	228
Wer dazu nicht aufgeboten werden soll	228

Pfah.

Pfähle. Seite
Sollen an den Landes Brängen um Abhaltung ausländischer Bettelern und
Zigeuner errichtet, und daran die Strafe des Eintritts auf Tafeln
bekannt gemacht werden 119. 126. 228. 229.

Pfände.
Zur Execution sollen so viel möglich nur todte Pfände aufgesetzt werden 332

Pferde.
Um Verhütung der Pferde-Diebstähle sollen diese nicht absonderlich, son-
deren auf gemeinschaftlichen Anger oder in geschlossenen Kämpen ge-
hütet werden 228
Zu Haltung derselben sind einige handfeste Mannskente zu gebrauchen 228
Wie viel vor ein Pferd zur Extra-Post, auch zu Eskaffetten, und vor ein
Courir-Pferd per Meile zu zahlen 265

Post, Postwesen.
Wie viel auf der neu angelegten fahrenden Post an Porto zu zahlen 362. 363. 364
Von Victualien unter 25 Pf. wird der 3te Theil nachgelassen 364
Zu den ordinären Posten wird nur dasjenige angenommen, was wohl ein-
gepackt, und mit deutlichen Zeichen, oder Adresse, die den Wehrt
anzeigen muß, versehen ist 364
Päckereyen, welche zu lang, oder zu hoch, oder über 150 Pfund wiegen,
werden nicht angenommen 365
Flüßige Sachen können nur in geringer Quantität zur Post gelangen 365
Paquets können nur bis Cassel und respective Holzminden transportirt wer-
den 365
Postwagen sollen nicht überladen, auch nur 6 Personen aufgenommen wer-
den 365
1 Person zahlt von jeder Meile auf der fahrenden Post 6 ggr. 365
Wie viel von 1 Pferd zur Extra-Post, Eskaffetten &c. zu zahlen 365
Ober-Gerichte, und Beamte sollen dem beschwerten Theil wider die Post-
Beamte, und Bediente schleunige Justiz widerfahren lassen 366

Präferenz.
Die Kassen, welche die Creditoren in Concursu unter sich ratione præ-
ferentiae oder sonstigen unmaßl. veranlassen, sollen die Creditoren er-
legen 221
Prie.

Priester. Seite
Werden ermahnt, dem Pfarrer in Abhaltung der Christlichen Lehre be-
hülflich zu seyn 18

Processus Appellationis.
Sollen vor Exhibition, und erkannter Relevanz der Gravamina nicht
erkannt, weder Compulsoriales erlassen werden 197
Nach erkanntem Processen sollen die Acta ad conferendum zurückge-
schickt werden 197

Proclama.
Soll gehöriger Orten angeschlagen, auch ausm Lande Sonn- und Feyer-
tags von der Cenzel publicirt werden 210

Proclamationes, s. Ehe, Ehesachen.

R.

Rationes decidendi.
Die Abschrift davon soll den Acten beysgelegt, und das Original dem Re-
ferenten retrahirt werden 201

Requisitoriales.
In welchen Fällen die Unter-Beamte die Gerichtshabere der Landtags sä-
bigen Cavaliers pro effectuanda Executione requiriren sollen 15
Requisitoriales sollen um Abddrung eines Geistlichen als Zeugen an den
geistlichen Richter erlassen werden 194
Wie das Oberamt Dringenberg die Gerichtshabere in Causis Civilibus
& Criminalibus schriftlich requiriren solle 321

Restitutio in integrum.
Wem dieses Beneficium annoch zu verstaten 201
Diebes soll eben nicht auf Nova, sondern auf die Erheblichkeit der vorge-
tragenen Gründe gesehen werden 311

Reinardus Jus, s. Räber-Recht.

III

Re.

Reversale.	Seite
Wann der Meyer das Reversale nicht unterschreiben kann, soll solches auf sein Vergehren vom Parocho loci geschehen	256
Revisio.	
Wannmehr das Revisorium statt habe	200
Rubriken.	
Die Rubriken deren Schriften sollen nach den vorgeschriebenen Ordnungen eingerichtet seyn	193
S.	
Sacramenta.	
Sine necessitate non conferatur Baptismus extra locum Sacrum	93. 94
Absque Causa rationabili Poenitentiae Sacramentum non administratur alibi nisi in Templis	95. 96
Parochi Matrimonium Contracturis non assistant nisi in Templo, vel ex licentia obtenta in Sacello publico	97
Salz.	
Die Einfuhr und Verkauf auswärtigen Salzes wird sub poena Confiscationis & 10 flor. aur. verboten	54. 336
Das einheimische Salz ist Bollfreu	132
Den Preis des Salzes für die Entrepreneurs sollen die Beamten nach den Einkauf per Malle zu 18 gr. und Transportkosten bestimmen	336
Das confiscirte Salz soll den Beamten für ihre Wachsamkeit anheim fallen	336
Schak = Einnnehmer.	
Was derselbe des Kopfschaks halber zu beachten	145. 146
Soll die in geringhaltiger Münz angelegte landwässliche Capitalien nach dem Fuß der Louisd'or zu 5 Rthlr. reduciren	157
Gehört die Brand-Societäts Rechnung gegen 2 pro Cent	351
Soll nach Ablauf des Monats den Executanten an die Beamte des in Rückstand gebliebenen Orts abschicken	370
Wann der Schak-Einnnehmer hierunter seine Schuldigkeit nicht beachtet, muß er salvo regressu den Rückstand als bezahlt berechnen	371

Eck

	Seite
Soll alle Monat den Statum eingegangener, und rückständigen Schakungen Hochfürstl. Geheimen Rath einlieferen	373
Ueber den gelieferten Rückstand muß besonders quittirt werden	374
Schakungen.	
Wie dieselbe mit Flach-, Hauf- und Heyen-Garn abgeführt werden können	167
Zu Schakungen soll eine Halbscheid in Gold, die andere zu 1 Dritttheil in Fürstl. Paderbörnscher Münz abgeliefert werden	233
Wer öde Meyergüter annimmt, ist 3 Jahr von allen Schakungen und andern publicken Lasten frey	267
Brandbeschädigte haben 2 jährige Schakungs-Freyheit	355
Zu Erhebung der Schakungen soll alle Monat ein sicherer Tag, welcher von der Kanzel vorher bekannt zu machen ist, festgesetzt werden	368. 369
Beamte sollen bey der Schak-Erhebung an den bestimmten Tag gegenwärtig seyn	369
Die rückständigen müssen anderen Tages nach geschlossenen Empfang mit Execution belegt, und nach 3 Tagen ausgepöndel werden	370
Das Quantum der unergwinglichen Restanten muß von der ganzen Gemeinde herichtigt werden	371
Wie dieses zu bestimmen sehe	371
Wie die Schakungen auf jeden Monat zu repartiren	372. 373
Schakungs-Sammlere.	
Empfangen den Kopfschak von den pflichtigen Unterthanen nach den vom Beamten erhaltenen Verzeichniß	143
Von Schakungen, Kopfschak, und Brand-Cassen Gelder genießten sie 1 pro Cent für ihre Mühe	144. 234. 349
Müssen ihre monatlichen Quittungen dem Beamten vorzeigen	234. 370
Scheffele.	
Auf welche Weise alle Scheffele mit einem eisernen Kreuz belegt werden sollen	131. 132. 174
Wie die Kornmaassen gezeicht werden sollen	132. 173
Die Scheffele sollen nicht mit einem Kollholz überwälzet, sondern mit einem Strichbrett abgefrichen werden	132. 174
Wo die Hauf-maas hergebracht ist, soll zu dem harten Korn ein besonderes, und zur Haber auch ein anderes Kreuz-Scheffel angeschafft werden	133. 174

Sitz

Wie

	Seite
Wie dieses Kreuzschiffel eingerichtet, wo die Hauf-Maasse hergebracht ist	133. 174
Die Regulirung der Kreuzschiffel soll mit Zuziehung besonders Beschwor- nen von demjenigen Städtischen Magistrat geschehen, wornach der Schiffel benamset wird	134
Dünnschalige Schiffel sollen abgefordert werden	134
Straße derjenigen, welche sich ungeschempelter Korn-Maassen bedienen	174
In Ablieferung einiger Kornschichten, in ungezeigten Maassen, ist keiner verbunden	174

Schriften, s. Handlungen.

Schuld-Scheine.

Kloße Schuld-Scheine, ohne Zeugen, von gemeinen Bürger, und Bauern sind zur Justification der Juden-Forderungen nicht hinreichend	206
Sind sie aber von besser geübten Personen aufgestellt, bleiben sie in ihrer Gültigkeit	206. 207

Sequestratio.

Güter, welche ob inhererentem nexum, zu Befriedigung der Creditoren nicht verkauft werden können, sollen verpachtet, oder administriert werden	212
Die gehobenen Gelder soll Secretarius Judicii von den Administratoren einfordern	212. 213

Sponsalia.

Sponsalia sine Consensu, saltem requisito & rogato Parentum, aut qui eorum loco sunt, non contrahantur	2
---	---

Stempel.

Die Obrigkeit des Orts muß die Stempel zum Eichen der Maassen, Ge- wichts, und Edlen versertigen lassen	172
Wie die Stempel eingerichtet seyn sollen	172
— sollen in jedem Orte sorgfältig aufbewahrt werden	172. 173

Stiftungen.

In Acquisition einiger, einem Kloster oder geistlichen Genossenschaft allen- falls gestifteter Immobil-Gütern kann die Erlaubniß mit Vorbrin- gung ihrer Bewegungs-Gründen begehrt werden	30
Stuhl:	

Stuhl-Verichte.

	Seite
Die freyen Stuhl-Verichte werden im ganzen Hochstift abgeschafft	383
Die in die hohe Criminalität nicht einschlagende Verbrechen sollen bey dem Jahrgerrichten untersucht, und bestraft werden	383

Subhastation.

Wie die Subhastation bekannt zu machen	210
Ein jeder Bietender muß eydlich erhalten, daß er für sich selbst kauft, oder seinen Mandanten manifestiren	210
Wenn binnen den 8 Tagen à primo Termino Subhastationis ein mehre- res geboten wird, so muß der erstere Licitator darüber vernommen werden	241
Wer in primo Termino der Mehrbietender geblieben, hat in octava distraktionis über den letzteren Wort das Näher-Recht	242
Der Mehrbietender in primo Termino ist den Kauf zu halten schuldig, wenn er binnen den 8 Tagen nicht abgeboten wird	242

Summarische Sachen.

In dem Präferenz-Streit der Creditoren unter sich soll summarisch verfab- ren werden	211
---	-----

Suppliken.

Wie die Suppliken Ihres Hochfürstl. Gnaden in Rechts-sachen, einge- reicht seyn sollen	217
Sollen vom Supplicanten, oder Schriftsteller unterschrieben seyn	217
Den Suppliken pro remissione Multæ ist Extractus Protocolli au- thenticus beyzulegen	217
Wann die Decreta und Resolutiones Celsissimi binnen 14 Tagen nicht productirt werden, sind sie vor erlöschn zu halten	218
Suppliken um Zahlungs-Termine Celsissimo immediate einzureichen, wird verboten	318

T.

Tabellen.

Wie die Tabellen der, in die Brandversicherungs-Gesellschaft einzuschrei- benden Gebäuden einzurichten	341. 342. 358
Müssen in duplo deutlich und lesbar an die Commission eingeschickt werden	343
Tilg	Von

	Seite
Von wem die Kosten für Diäten u. Errichtung der Tabellen u. zu entrichten	343. 344
Ein Formular wird zur Nachricht vidimirter jurdt. geschickt	344
Aus den sämtlichen Tabellen wird eine Haupt-Tabelle verfertigt	345
Das Taxatum eines neuen Gebäudes muß der Commission um Abänderung der Tabellen angezeigt werden	352. 353

Terminen.

An Bergwerksfachen soll von 8 zu 8 Tagen der Termin abgehalten werden	48
Wann der Terminus ad Inrotulandum acta anzusehen	200
In Beschreibern, worin der Beweis auferlegt wird, soll ein gewisser Terminus probatorius eingebracht werden	201
Und wenn dieser nicht angetreten, derselbe für erloschen erkannt werden	201

Transmissio actorum.

Wann diese erkannt ist, sollen die Original-Acta auf der Post versandt werden	202
---	-----

B.

Badabunden, s. Landstreicher.

Victualien.

Sollen vor 12 Uhren in der Stadt Paderborn nicht herum getragen, sondern auf dem Markte zum Kauf angeboten werden	377
---	-----

Visitation.

Wann die Wirtshäuser visitirt werden sollen	37. 108
Wie die Verabsäumung dieser Visitation zu bestrafen	109
Kräge, und Kellere sollen wegen anhergelegten Brantweins-Gästen visitirt werden	60
Die in die Stadt kommenden Packen und Bagage der Juden sollen visitirt werden	116. 117
Bei entstehenden Verdacht, sollen die Packen versiegelt auf Rathhaus abgeliefert, und der sich damit angegebener Jude einseitig arretirt werden	117
Bei den Kaufleuten vornehmlich soll alle Jahre eine Visitation angeordnet werden, ob die geeichte, und gestempelte Waagen u. ihre gehörige Probe halten	175

	Seite
Zu Inkrottung der Zigeuner, und Landstreicher, sollen die Felder und Wälder genau visitirt werden	185. 226

Vormünder.

Müssen den Kindern gesetzt werden, wenn der überlebende Ehegatte zur zweyten Ehe schreitet	262
--	-----

Urkunden.

Sollen nicht in originali, sondern in Copiis vidimatis actis transmittendis beygelegt werden	202
--	-----

Urtheile.

Wie die Classifications-Urtheil abzufassen, und was darin wegen der Zinsen zu beachten	211
--	-----

W.

Waaren.

Die Preise der Victualien, und Höcker-Waaren sollen mit Zuziehung einiger Deputirten aus hiesiger Kaufmannschaft bestimmt werden	175
Wie diejenigen zu bestrafen, welche über den gesetzten Preis fordern, und nehmen	176
Wie die Landstreicher zu behandeln, welche mit verdächtigen Waaren herum gehen	187
Die den gemeinen Bürger und Bauern Weibern auch Dienstmägden verbotene Kleiderwaaren zu creditiren, wird bey Verlust der Forderung verboten	314

Wächter.

Die Nacht-Wächter sollen niemals ihre Wachen unterlassen	227
Wenn durch ihre Veranlassung Diebe ergriffen werden, haben sie eine Belohnung zu gewärtigen	227
Der Nacht-Wächter soll bey Wahrnehmung einer Diebes-Rotte solches der Patrouille anmelden	227

Wege.

Zu Besserung der Wegen, und Brücken sollen nach vollendeter Gerbsaat und Erndte die pflichtigen Gemeinreiten aufgeboten werden	322. 323
--	----------

	Seite
Wann die aufgeboteue anbleiben, soll die Begeßerung durch Tagelohr auf Kosten der Zurückgebliebenen verrichtet werden	323
Beamte sollen jährlich im August, und November ihren Bericht darüber erstatten	324

Weyden.

Offene Weyden sollen mit Eichen- oder Poppelweiden-Stämmen zum Schatten für das Vieh bepflanzt werden	328 seq.
--	----------

Wirte.

Sollen während der Christlichen Lehre keinen Einheimischen Bier Brant- wein ic. verzapfen	24
— Den Aufenthalt fremder Juden und anderer Leuten täglich der Obrig- keit anzeigen	37. 118
— Ohne Concession keinen fremden Juden über 3 Tage beherbergen	38
Estrafe derjenigen Wirten, welche Brantwein Cäfje aufschütten, und denselben Brantwein creditiren	60. 64
Die Anzahl der Wirtshäuser soll von den Beamten festgesetzt, und jene durch ein öffentliches Schild kenntbar sein	107. 222
In entlegene einzelne Häuser soll kein Gastwirt angeordnet werden	108
Christen und Juden sollen nur in privilegierte Wirtshäuser eintreten	37. 108. 222
Estrafe der hierwider handelnden ohnprivilegirten Wirten, und Passa- giers	108. 222
Wie bey Jahrmärkten, oder Processions-Tagen die Wirtshäuser zu visitiren ibid.	
Wie und wann die Aufnahme der Verwandten dem Beamten des Orts von ohnprivilegirten Wirten anzeigen	109. 110
Von Verpflichtung der Wirten	111
Sollen keine Bettler beherbergen	112
Wie die Wirte sich zu verhalten, ehe sie jemand mit Pässen zum Nacht- quartier aufnehmen	225
In den Wirtshäusern soll die Verordnung wegen des Raub- und Diebes- Gefindels angeheftet werden	229

B.

Zahlungs-Termine.

Wann solche von den Gerichten zu bestimmen	317
Festgesetzt, oder bewilligte Termine müssen richtig eingehalten werden.	317

In

	Seite
In welchen Fall zum zweytenmale die Termine präfixirt werden können	317
Nach erkannten Mandato executivo wird der Schuldner zu keinem Termi- nen zugelassen, wenn er nicht zuvor alle Kosten erhalten	318
Die Termine bey Hro. Hochfürstl. Gnaden unmittelbar zu bitten, wird verboten	318
Mit der Emerbe, daß die von Gerichten wegen festgesetzte Termine zu enge beschränkt wären, soll der Schuldner nicht gehört werden	318

Zechereyen.

Werden während des Ezechismus verboten	23
Sauseläge und Traktamenter bey Hochzeiten, Einbäusen, Begräbnissen der gemeinen Bürger und Bauern werden untersagt	311

Zehnt-Necker.

Können ohne Consens des Zehntherrn zu Gärten, Wiesen oder Weyden nicht umgeschafft werden	80. 81
Wenn Wiesenwachs oder ein Hude-Grund, so zum zehnbaren Lande gehö- rig, besaemt wird, muß der Zehnte davon verabreicht werden	81

Zehnt-Conductoren.

Können von jedem Gehaud oder Garben, auch an jedem Ort oder Ende des Ackers mit Auslegung des Zehntens den Anfang machen	76
Was dieselbe angeloben sollen	78
— Sind schuldig, auf geführte Anzeige den Zehnten binnen 24 Stun- den aufzuliegen	80

Zehnte.

Soll von allen Gebäuden, Döcken und Garben der Kornfrüchten, insge- hen von allen Gewächse, als Flach, Haas, Kraut, Rüben, Kohl ic. wann dieses hergebracht ist, abgegeben werden	75
Wann die der Zehnte von einem Ende Landes auf das andere gezeht wer- den könne	77
Wann zuletzt keine zehn Gebäude ic. vorhanden, soll von den übrig bleiben- den wenigern Gebäuden der zehnte Theil abgegeben werden	77
Wie die Weigerung, oder Entführung wie auch nächtliche Entwendung des Zehntens zu bestrafen	79. 83
Wann solche von dem Zehntpflichtigen selbst aufgelegt werden könne	80

R f f

R h n t